

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 23. Oktober 2007

Nr. 871

Schutzanordnung kantonales Waldreservat Höllwald Nr. 23-07

Genehmigung

1. Gemäss § 24 Abs. 1 Waldgesetz (WaldG; RB 921) kann der Regierungsrat aufgrund eines Inventars schützenswerter Waldobjekte kantonale Waldreservate ausscheiden. Die Gemeinden und die betroffenen Eigentümer sind vorgängig anzuhören. Das Verfahren zur Ausscheidung von Waldreservaten richtet sich nach § 29a-f Waldverordnung (WaldV; RB 921.11).
2. Im Regionalen Waldplan Tannzapfenland (RRB Nr. 934 vom 19. Oktober 2004) wurde für das Waldgebiet Höllwald die Vorrangfunktion Ökologie festgelegt. Diese Bezeichnung erfolgte namentlich auf der Grundlage des Inventars schützenswerter Objekte im Wald (ISOWA), welches hier grössere Waldteile als wertvoll und einige Bereiche sogar als besonders wertvoll bezeichnet. Das Waldreservat Höllwald umfasst eine Fläche von rund 96 ha Wald und liegt auf Gebiet der Politischen Gemeinde Fischingen. Im Übrigen ist das dem Höllwald angrenzende Waldgebiet auf Hoheitsgebiet des Kantons St. Gallen im entsprechenden kantonalen Waldreservatskonzept als potentiell Waldreservat aufgeführt. Damit trägt das Waldreservat Höllwald auch dem regionalen Aspekt Rechnung. Der Reservatsperimeter umfasst Staatswald, Wald der Domäne Ottenegg, Wald des Vereins St. Iddazell sowie Privatwald. Basierend auf den eingangs erwähnten Grundlagen hat das Forstamt in der Folge im Sinne von § 24 Abs. 3 WaldG eine Schutzanordnung für das Waldreservat Höllwald erarbeitet. Die verwaltungsinterne Vernehmlassung sowie die Vernehmlassung bei der Politischen Gemeinde Fischingen verliefen grundsätzlich positiv; einige geringfügige Anpassungen wurden vorgenommen. In Beachtung von § 24 WaldG und gemäss Vorgabe des Departements für Bau und Umwelt sind die Abgeltungen im Rahmen von auf 6 Jahren befristeten Beitragsverfügungen zu regeln.
3. Die Schutzanordnung wurde vom 16. März 2007 bis 4. April 2007 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Diese konnte nach einigen geringfügigen Anpassungen in der Schutzanordnung durch Rückzug erledigt werden.



2/3

4. Die Ausscheidung erfolgt für mindestens 50 Jahre (§ 29a WaldV). Das Waldreservat Höllwald wird als kantonales Waldreservat für 50 Jahre unter Schutz gestellt, wobei sich die Schutzanordnung jeweils stillschweigend um weitere 10 Jahre verlängert, sofern sie nicht mindestens 5 Jahre im Voraus aufgehoben wird. Eine allfällige Aufhebung der Schutzanordnung nach Ablauf der Minstdauer bedarf wiederum der Genehmigung durch den Regierungsrat.
5. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vorliegende Schutzanordnung kantonales Waldreservat Höllwald sämtliche Vorgaben erfüllt. Somit können auch entsprechende Beiträge von Bund und Kanton gewährt werden, soweit sich Rechte und Pflichten aus der jeweils gültigen Gesetzgebung von Bund und Kanton betreffend Waldreservate ergeben. Einer Genehmigung der Schutzanordnung Nr. 23-07 für das Waldreservat Höllwald steht somit nichts entgegen. Die Schutzanordnung ist bei der nächsten Überarbeitung der Ortsplanung in geeigneter Form zu übernehmen. Die Beitragsverfügungen werden vom Departement für Bau und Umwelt separat erlassen.
6. Die mutmasslichen Kosten für das Waldreservat Höllwald belaufen sich auf rund Fr. 25'000.- pro Jahr (13'000.- für den Nutzungsverzicht, 12'000.- für Massnahmen).

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt

beschliesst der Regierungsrat:

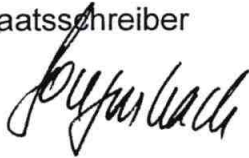
1. Die Schutzanordnung Nr. 23-07 für das Waldreservat Höllwald wird genehmigt und auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.
2. Mit dem Vollzug der vorliegenden Schutzanordnung wird der Forstkreis 1 beauftragt.
3. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Fischingen, Kurhausstrasse 31, 8374 Dussnang
 - Forstamt Kanton Thurgau, unter Beilage der Akten
 - Forstkreis 1
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Finanzkontrolle
 - Finanzverwaltung

3/3

- Staatskanzlei (zur Publikation von Ziffer 1 im Amtsblatt)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



Kantonales Waldreservat

Schutzplan

Objekt Höllwald

Legende :

Perimeter Höllwald
106.47 Hektaren

Wald mit Vorrang Erosionsschutz

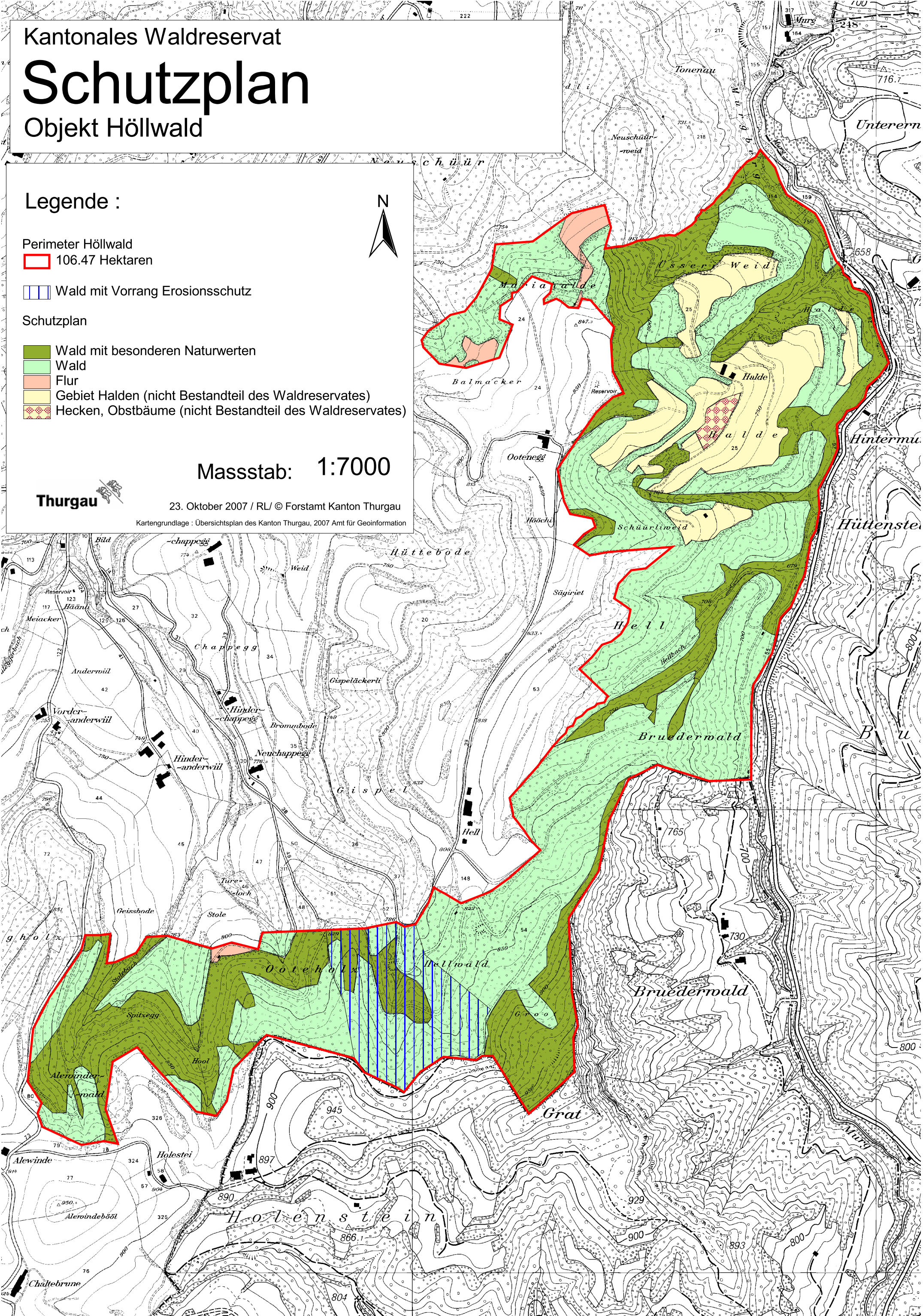
Schutzplan

- Wald mit besonderen Naturwerten
- Wald
- Flur
- Gebiet Halden (nicht Bestandteil des Waldreservates)
- Hecken, Obstbäume (nicht Bestandteil des Waldreservates)

Massstab: 1:7000

Thurgau

23. Oktober 2007 / RL/ © Forstamt Kanton Thurgau
Kartengrundlage : Übersichtsplan des Kanton Thurgau, 2007 Amt für Geoinformation



**Ausscheidung eines
Waldreservates;
Schutzziele, Pflegemassnahmen, Nutzungsbe-
schränkungen**

Schutzanordnung Nr. 23-07
samt Schutz- sowie Waldzieltypenplan

Höllwald

Gemeinde	Betroffene Parzellen
Fischingen	24, 25, 54, 154, 250, 346

Öffentliche Auflage vom 16. März 2007 bis 4. April 2007

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 871 vom 23. Oktober 2007 und **in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008**. Publiziert im Amtsblatt Nr. 43 vom 26. Oktober 2007.

I. Allgemeines

Grundlage	§ 1	Gemäss kantonalem Waldgesetz (§ 24 Abs. 1 WaldG, RB 921.0) kann der Regierungsrat kantonale Waldreservate ausscheiden. Grundlage dazu bildet das Inventar der schützenswerten Objekte im Wald (ISOWA). Im Regionalen Waldplan Tannzapfenland 2004-2019, der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 934 vom 19. Oktober 2004 genehmigt wurde, ist im Gebiet Höllwald die Ausscheidung eines Waldreservates vorgesehen.
Ziel, Zweck	§ 2	Schutzziel ist die ungeschmälerzte Erhaltung des Gebietes Höllwald als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten sowie als naturnahe Kulturlandschaft. Zu erhalten und zu fördern sind insbesondere seltene Waldgesellschaften und Waldbestände, Waldlichtungen und vielfältige Waldränder in ihrer natürlichen Zusammensetzung.
Geltungsbereich	§ 3	Diese Schutzanordnung gilt für die im Schutzplan (Massstab 1:7'000) dargestellten Schutzbereiche. Der Plan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.

II. Schutzbereiche

Wald mit besonderen Naturwerten	§ 4	Spezielle Bestockungen mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.
Wald	§ 5	Alle bestockten Flächen ausgenommen die unter § 4 beschriebenen Flächen.
Gewässer	§ 6	Murg (Westufer), Höllbach, diverse kleinere Bäche.
Flur	§ 7	Diverse kleinere Wiesenbereiche (Teilparzellen Nrn. 24, 54).

III. Schutzanordnungen

Waldreservatsperimeter	§ 8	In allen Schutzbereichen gemäss §§ 4 bis 7 sind untersagt: - a die Räumung alter Bestände; - b das Fällen von Eiben und Mehlbeeren; - c das Bepflanzen mit standortfremden Waldbäumen wie
------------------------	-----	---

insbesondere Douglasie, Nordmannstanne (massgebend ist die Standortskarte, Baumartenanteile im Naturwald).

- d das Errichten von Bauten und Anlagen sowie das Erweitern und der Ausbau der bestehenden Bauten und Anlagen; im Speziellen das Erstellen von weiteren Waldstrassen und Parkplätzen sowie das Aufbringen von Hartbelägen, davon ausgenommen ist die Erneuerung von Bauten und Anlagen zur Substanzerhaltung;
- e Ablagerungen aller Art;
- f das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- g das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen; ausgenommen sind das Sammeln von Speisepilzen und Beeren gemäss Art. 699 ZGB; für Pilze ist zudem Art. 38 RRV NHG zu beachten;
- h das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd und Fischerei;
- i das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
- k das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- l das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür; die Durchführung grosser Veranstaltungen;
- m das Laufenlassen von Hunden; ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd;
- n andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

- | | | |
|----------|-----|--|
| Gewässer | § 9 | <p>Im Bereich von Gewässern ist ohne wasserbauliche Bewilligung untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen aller Art (Eingriffe gemäss § 23 des Gesetzes über den Wasserbau; WBG; RB 721.1), die die Qualität und die Dynamik von Gewässern beeinflussen. Im Übrigen wird auf die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81) verwiesen. |
|----------|-----|--|

Flur	§ 10	Die als Flur bezeichneten Flächen sind als extensiv genutzte Wiesen zu verwenden, mit der Möglichkeit die Flächen ab dem 1. September schonend und ohne Zufütterung als Weiden zu verwenden (Art. 45 Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13).
------	------	---

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 11	Die einzelnen Schutzbereiche sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 8 ausgenommen. Für alle waldbaulichen Massnahmen gilt die Baumartenverteilung des Naturwaldes.
Waldziel- typenplan	§ 12	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen im Wald richten sich nach dem Ziel- und Massnahmenkatalog bzw. dem Waldzieltypenplan. An den Bächen bleiben Massnahmen in Zusammenhang mit dem ordentlichen Gewässerunterhalt vorbehalten. Der Ziel- und Massnahmenkatalog ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Holznutzung	§ 13	Das Gebiet kann im Rahmen des Ziel- und Massnahmenkatalogs bzw. des Waldzieltypenplans sowie der Beitragsverfügungen forstwirtschaftlich genutzt werden. Das Holzernteverfahren und der Zeitpunkt der Holzerei sind auf die lokalen Boden- und Witterungsverhältnisse abzustimmen. Der Schlagraum darf nicht in Gewässern, feuchten Mulden oder an Trockenstandorten abgelagert werden.
Information	§ 14	Das Forstamt Kanton Thurgau informiert die Bewirtschafter und die Bevölkerung über die Schutzziele für das Waldreservat Höllwald und die zu deren Erreichung notwendigen Massnahmen.
Zuständig- keit	§ 15	Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst sind zuständig für Aufsicht, übergreifende Koordination, Unterhalt und Pflege im Sonderwaldreservat Höllwald. Weiter ist das Forstamt zuständig für die Abgeltung von erbrachten Leistungen und Nutzungsbeschränkungen sowie für die Erfolgskontrolle. Für Massnahmen im Bereich Gewässer wird mit dem Amt für Umwelt des Kantons Thurgau (Abt. Wasserbau) Rücksprache genommen.
Stellung der Grundeigen- tümer und	§ 16	1. Grundeigentümer oder Bewirtschafter im Wald haben Anspruch auf angemessene Abgeltungen für im Interesse des Schutzzieles erbrachte Leistungen und für Nutzungsbe-

5/5

Bewirtschaf-
ter

schränkungen. Als Grundlage für Abgeltungen dienen die jeweiligen Gesetzgebungen von Bund und Kanton für den Wald und den Natur- und Heimatschutz. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge mittels einer Verfügung für eine bestimmte Zeitdauer fest. Bleiben die Beitragszahlungen aus, so muss die Schutzanordnung ausser Kraft gesetzt werden. Für die Flur gibt es keine Beiträge aus dieser Schutzanordnung.

2. Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst koordinieren in Absprache mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter die im Wald notwendigen Massnahmen. Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Pflege oder übersteigen die Anforderungen deren Möglichkeiten, so können die notwendigen Massnahmen durch Dritte ausgeführt werden. Dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.

V. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§ 17	Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
-----------	------	--

Hinweis auf Straf- bestimmungen	§ 18	Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311) geahndet.
---------------------------------------	------	--

Kantonales Waldreservat

Waldzieltypen

Objekt Höllwald

Legende :

Perimeter Höllwald
106.47 Hektaren

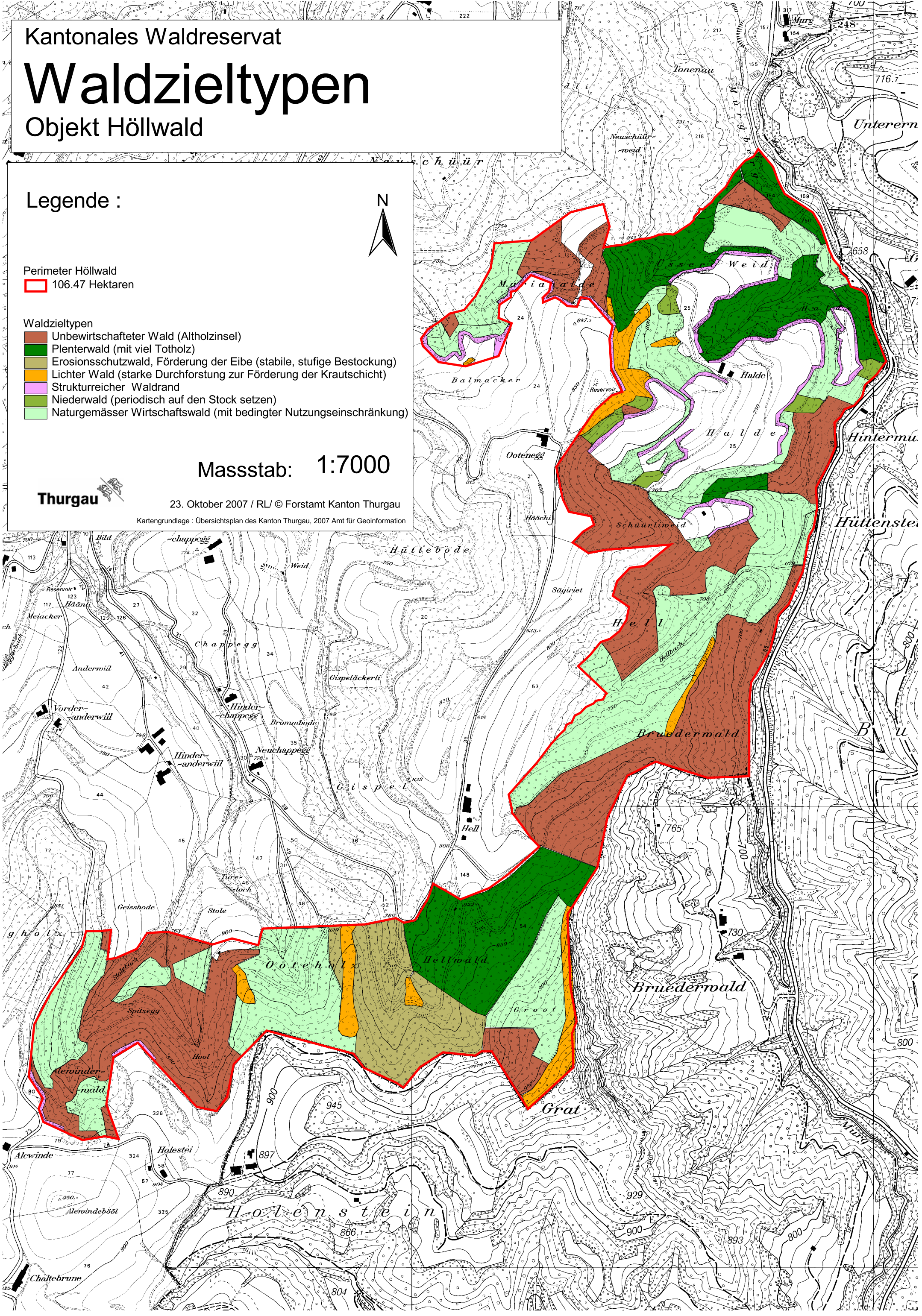
- Waldzieltypen
- Unbewirtschafteter Wald (Altholzinsel)
 - Plenterwald (mit viel Totholz)
 - Erosionsschutzwald, Förderung der Eibe (stabile, stufige Bestockung)
 - Lichter Wald (starke Durchforstung zur Förderung der Krautschicht)
 - Strukturreicher Waldrand
 - Niederwald (periodisch auf den Stock setzen)
 - Naturgemässer Wirtschaftswald (mit bedingter Nutzungseinschränkung)

Massstab: 1:7000

Thurgau

23. Oktober 2007 / RL/ © Forstamt Kanton Thurgau

Kartengrundlage : Übersichtsplan des Kanton Thurgau, 2007 Amt für Geoinformation



Waldreservat Höllwald

Ziel- und Massnahmenkatalog zur Schutzanordnung Nr. 23-07

I. Allgemeines

Der Ziel- und Massnahmenkatalog präzisiert den Inhalt von Kapitel IV der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung im Waldreservat Höllwald. Er ist zusammen mit dem Waldzieltypenplan (1:7'000) integrierter Bestandteil der Schutzanordnung und befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.

Der Ziel- und Massnahmenkatalog dient als Grundlage für die Beitragsverfügungen, mit welchen die gewünschte Bewirtschaftung sichergestellt und die Abgeltungen geregelt werden. Die Beitragsverfügungen werden pro Eigentümer jeweils für eine Dauer von 6 Jahren erlassen. Abgerechnet wird jährlich aufgrund eines Jahresprogramms.

Besonderheiten für den Kanton Thurgau sind im Waldreservat Höllwald namentlich die Erosionsgebiete, die Orchideenstandorte sowie die potentiellen Vorkommen von Haselhuhn, Baumrarder, Gemse und Rothirsch.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Wald

a) Waldzieltypen mit Zielsetzungen und Massnahmen

- **Unbewirtschafteter Wald**
Ziel: Zulassen natürlicher Abläufe, fördern Alt- und Totholz.
Massnahmen: Keine Massnahmen.
- **Plenterwald**
Ziel: Strukturvielfalt, Stabilität. Erhaltung von alten Bäumen.
Massnahmen: Plenterdurchforstung. Erhaltung von mindestens 5 grossen, alten Bäumen pro ha (Brusthöhendurchmesser > 50cm); v.a. Buche, Tanne, Eiche.
- **Erosionsschutzwald**
Ziel: Erosionsschutz, stabile Hänge, Förderung der Eibe. Erhaltung von alten Bäumen.
Massnahmen: Stabilitätsdurchforstung, Eibenverjüngung fördern. Erhaltung von mindestens 5 grossen, alten Bäumen pro ha (Brusthöhendurchmesser > 50cm); v.a. Buche, Tanne, Eiche.
- **Lichter Wald**
Ziel: Dauernd lichte Waldteile (lichter Wald, Blössen) zur Förderung von licht- und wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten erhalten, wiederherstellen sowie untereinander verbinden. Kretenlagen offen halten. Altholz erhalten.
Massnahmen: Auflichten. Erhaltung von mindestens 5 grossen, alten Bäumen pro ha (Brusthöhendurchmesser > 50cm); v.a. Föhre, Eiche. Lichtungen und Krautsäume durch Mahd offen halten.
- **Niederwald**
Ziel: Hohe Stammzahl, üppige Strauchschicht.
Massnahmen: periodisch, etappenweise auf den Stock setzen.
- **Strukturreiche Waldränder**
Ziel: Vielfältige, breite und stufige Waldränder schaffen. Erhaltung wertvoller Einzelbäume (z.B. Eiche, Kirschbaum, Feldahorn).
Massnahmen: Speziell die süd- bzw. südwestexponierten Waldränder auf einem Streifen von 5–15 m möglichst licht, gestuft und buchtig ausgestalten, teils mit Strauchgürtel. Ausnahmsweise auch nordwestexponierte Waldränder aufwerten.

- **Naturgemässer Wald**

Ziel: Naturgemässe Baumartenverteilung (Naturwald), Erzeugung und Nutzung wertvoller Hölzer, Gerüst alter Bäume erhalten.

Massnahmen: Standortgemässe Waldgesellschaften fördern, Naturverjüngung, Erhaltung von mindestens 5 grossen alten Bäumen pro ha (Brusthöhendurchmesser > 50cm); v.a. Buche, Tanne, Eiche, im Übrigen übliche Pflege und Nutzung. Massgebend für die Baumartenanteile ist die Standortskarte (Werte Naturwald).

b) Schlüssel Baumartenverteilung im Naturwald

Baumartenverteilung im Naturwald (nach Standortkartierung)

Waldgesellschaft	Lbh (%)	Buche	Esche	Ahorn	Eiche	ü. Lbh	Fichte	Tanne	Föhre	ü. Ndh
8*	50	30	5	10		5	20	30		
8a	55	45	5	5			23	22		
8as	70	50	5	5	5	5	10	20		
8d	55	45	5	5			23	22		
8e	55	45	5	5			23	22		
8f	55	45	5	5			23	22		
8g	70	50	5	5	5	5	10	20		
9	95	60	10	5	10	10			5	
10	95	55	5	5	10	20			5	
10w	95	55	5	5	10	20			5	
11	95	45	15	15	10	10		5		
12a (mit 12 c)	90	80	5	5			2	8		
12e	90	50	5	5	15	15			10	
12g	95	45	15	15	10	10		5		
12t	90	80	5	5			2	8		
12w	90	80	5	5			2	8		
13a (mit 13g)	98	53	5	20		20		1		1
14	90	50	5	5	15	15			10	
14w	90	50	5	5	15	15			10	
15	90	50	5	5	15	15			10	
15w	90	50	5	5	15	15			10	
16	90	65		5	5	15			5	5
17	90	65		5	5	15			5	5
18	55	40	5	5		5	20	25		
19	55	40	5	5		5	20	25		
26a	100		50	25		25				
26e	100		50	25		25				
26f	100		50	25		25				
26g	100		50	25		25				

3/3

27a	100		50	25		25				
27f	100		50	25		25				

2. Flur

Ziel: Naturnahe Wiesen.

Massnahmen: Extensive Bewirtschaftung.

3. Gewässer

Ziel: Fliessende und stehende Gewässer (Bäche, Gräben, Quellen, Weiher) erhalten und aufwerten.

Massnahmen: Fallweise gezielte bauliche Massnahmen, naturnahe Uferbestockung fördern.

III. Vorgehen, Absprachen, Finanzierung

Der Forstdienst des Kantons Thurgau ist zuständig für die Durchführung der Massnahmen im Wald. Gemäss § 25 des kantonalen Waldgesetzes bedürfen Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons. Holznutzungen sind vor der Ausführung durch den Forstdienst anzuzeichnen. Die Finanzierung von Massnahmen im Wald erfolgt über die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton.

Das Forstamt Kanton Thurgau ist unter Beizug des Amtes für Umwelt des Kantons Thurgau zuständig für die Durchführung und Finanzierung der Massnahmen im Bereich Gewässer, zusätzlich ist im Bereich Bäche die Politische Gemeinde Fischingen einzubeziehen.